

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT NEUNKIRCHEN

Fachgebiet Anlagenrecht

2620 Neunkirchen, Peischingerstraße 17



Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen, 2620

Frau  
Brigitta Moraw  
Sauternerstraße 83  
2824 Seebenstein

Beilagen

NKW2-BA-0872/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [anlagen.bhnk@noel.gv.at](mailto:anlagen.bhnk@noel.gv.at)  
Fax 02635/9025-35231 Internet: <http://www.noe.gv.at/bh>  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024783

Bezug

Bearbeiter  
Dr. Cernelic

0 26 35 / 9025

Durchwahl

35229

Datum

02.08.2011

Betrifft:

W. Hamburger GmbH, Pitten, Wirbelschichtkessel 4, Abfallverbrennungsanlage

Sehr geehrte Frau Moraw!

Hinsichtlich Ihres Schreibens als Sprecherin der bürgerinitiative PRO SEEBENSTEIN vom 21. Juli 2011 teilt die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen Folgendes mit:

Eingangs wird darauf hingewiesen, dass für den Wirbelschichtkessel 4 seit 02.11.2002 gemäß § 37 Abs. 2 Zi 4 AWG 2002 die Zuständigkeit der Abteilung für Umweltrecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung besteht. Die Ausführungen der BH Neunkirchen beziehen sich daher nur auf jene Bereiche, bei denen auch die aktuelle Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde besteht, oder zu einem früheren Zeitpunkt, auf den sich Behauptungen beziehen, bestand.

Der Konsens des Klärschlammeinsatzes im Wirbelschichtkessel 4 ist durch den Feststellungsbescheid des Landeshauptmanns von Niederösterreich vom 29.1.2007, RU4-K-35/016-2007 geregelt. Demnach dürfen im Wirbelschichtkessel 4 Abfälle der Schlüsselnummern 18407 (Rückstände aus der Altpapierverarbeitung), 94802 (Schlamm aus der mechanischen Abwasserbehandlung aus der Zellstoff- und Papierherstellung) sowie 94803 (Schlamm aus der biologischen Abwasserbehandlung aus der Zellstoff- und Papierherstellung) verbrannt werden. Der Einsatz von „Ersatzbrennstoffen“ ist nicht genehmigt, er war dies – mit Ausnahme eines von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen genehmigten dreitägigen Versuchsbetriebs 1993 – auch niemals danach. Vor diesem 3-Tages-Versuch 1993 gab es Mitte der 1980er Jahre ein Behördenverfahren zur Mitverbrennung von max. 10% Spuckstoff durch alle Instanzen, welches schließlich 1989 eingestellt wurde. Im regulären Betrieb im Wirbelschichtkessel 4 wurden niemals andere Abfälle als die im Bescheid vom 29.1.2007 angeführten verbrannt.

Die Ansicht, dass Klärschlamm nur im Ausmaß von max. 10.400 t/a verbrannt werden darf, ist auf Grund des obgenannten Feststellungsbescheides nicht haltbar. Tatsächlich beträgt der Konsens 45.135 t/a. Der Trockensubstanzanteil betrug ursprünglich 35 % und liegt jetzt nach Einbau einer neuen Schlammpresse bei 55 %. Während der Heizwert ehemals (bei 35-prozentigem Trockensubstanzanteil) neutral bis leicht positiv war, ist er heute (bei 55-prozentigem Trockensubstanzanteil) klar positiv. Der Kohleverbrauch wurde durch den Klärschlammeinsatz niemals erhöht, heute wird Kohle (und damit fossiles CO<sub>2</sub>) eingespart.

Der Anteil der verfeuerten Klärschlammmenge liegt damit zwar höher als während des dem gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid vom 7. Jänner 1992 zugrunde liegenden Versuchsbetriebes. **Diese Änderung auf 45.135 t/a ist jedoch infolge des fehlenden negativen Einflusses auf die Abgasemissionen nicht genehmigungspflichtig.**

Auf Grund der oben dargestellten Grundlagen, insbesondere der fehlenden Genehmigungspflicht, wurde von der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen kein weiterer Bescheid ausgestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann

  
(Mag. Grabner-Fritz)